

# **Verordnung der Gemeinde Bergen über die Hochfellnski- u. -skibobhauptabfahrt**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Bergen folgende,

## **Verordnung:**

### **§ 1 Hauptabfahrten**

(1) Zur Verhütung von Unfällen wird das Gelände zwischen Hochfellnsüdosthang, Scharte, Mulde, kleiner Treffer, Loch, Oberbründling, Schneise in der Waldabteilung "Farnböden" und Kohlstadter Alm zur Ski- und Skibob-Hauptabfahrt erklärt.

(2) Die Abgrenzung bestimmt sich nach einer Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der Gemeinde und beim Landratsamt Traunstein niedergelegt und für jedermann einzusehen.

(3) Die Grenzen des durch die Karte bestimmten Geländes verlaufen wie folgt:

a) **linksseitig:** Rand des Latschenfeldes auf dem Südosthang - Steilabfall zur Fellnalpe - Ausläufer des Jungfraukopfes und Jungfraurückens (Strohnschneid) - Südlicher Rand der Bründling Alpe - Bergstation des Schleppliftes I - Almflächen westlich der Gaststätten "Bründling Alm", "Öder Kaser" und des Grieser Kasers - Liftrasse des Schleppliftes II - linksseitiger Waldrand der Waldabteilung "Farnböden" - Wiese oberhalb Kohlstadter Alm;

b) **rechtsseitig:** Südosthang-Graben - Auslauf des Feuerköpfels – Ost- und Nordrand des Tröpfelsteines - Auslauf des Großen Treffers - östliche und nördliche Felsausläufer der Torwand - rechtsseitiger Waldrand der Waldabteilung Farnböden - Wiese oberhalb Kohlstadter Alm.

### **§ 2 Kennzeichnung**

Die Hauptabfahrt ist gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23.02.1983 (GVBl.S. 215) zu kennzeichnen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

a) sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,

b) zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,

c) zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund Art. 24 Absatzes 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist.

d) sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Ski- und Skibobfahrer verhütet werden können.

#### **§ 4 Ausnahme**

§ 3 ist nicht anzuwenden auf das Personal der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding sowie auf Personen, die im Auftrag der Bayer. Staatsforsten handeln.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, 24.10.2017



Stefan Schneider  
1. Bürgermeister

